

Drucksache

Bestellung von Naturschutzbeauftragten			
verantwortlich: Amt für Umweltschutz		Drucksache 2018/172	
		22.10.2018	
<u>Beschlussfassung:</u>	Ö	05.11.2018	Umwelt- und Verkehrsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die bisherigen Naturschutzbeauftragten Frau Ute Tränkle und Herr Hans König werden auf weitere fünf Jahre zu Naturschutzbeauftragten für den Rems-Murr-Kreis bestellt.

1. Zusammenfassung

Die Naturschutzbeauftragten werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Sie sind ehrenamtlich tätig und den unteren Naturschutzbehörden angegliedert. Ihre Aufgabe ist es, die untere Naturschutzbehörde zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Beurteilung von Vorhaben und Planungen, die mit Eingriffen in die Natur und Landschaft verbunden sind.

2. Sachverhalt

Nach dem Naturschutzgesetz stellen die Naturschutzbeauftragten eine Naturschutzfachbehörde dar. Als solche sind sie den unteren Naturschutzbehörden der Stadt- und Landkreise angegliedert. Gemäß § 59 Absatz 4 Naturschutzgesetz (NatSchG) hat jeder Stadt- und Landkreis eine/einen oder mehrere Naturschutzbeauftragte zu bestellen. Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre. Die Bestellung ist widerruflich. Der Naturschutzbeauftragte tritt mit der Bestellung in ein ehrenamtliches Treueverhältnis zum bestellenden Stadt- und Landkreis.

Die Bestellung der Naturschutzbeauftragten ist eine Pflichtaufgabe der Stadt- und Landkreise. Zuständig für die Bestellung sind in den Landkreisen der Kreistag im Einvernehmen mit dem Landrat (§ 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Landkreisordnung). Kreistag und Gemeinderat können die Bestellung der Naturschutzbeauftragten auf beschließende Ausschüsse übertragen. Nach

§ 11 Nr. 12 b) der Hauptsatzung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis ist die Zuständigkeit für die Bestellung an den Umwelt- und Verkehrsausschuss übertragen worden.

Die Aufgaben der Naturschutzbeauftragten ergeben sich aus § 60 Abs. 3 NatSchG. Hiernach beraten und unterstützen sie die untere Naturschutzbehörden insbesondere bei

- der Beurteilung von Vorhaben und Planungen, die mit Eingriffen verbunden sind oder diese vorbereiten,
- Ausweisungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten und Naturdenkmälern,
- Stellungnahmen zu Landschafts- und Grünordnungsplänen und
- der Beurteilung von Fachplanungen anderer Verwaltungen.

Im Unterschied zu hauptamtlichen Naturschutzfachkräften sind die Naturschutzbeauftragten weisungsfrei.

Wiederbestellung der Naturschutzbeauftragten

Aktuell sind sieben Naturschutzbeauftragte für den Rems-Murr-Kreis tätig. Bei zwei Naturschutzbeauftragten endet zum 07. November 2018 die Amtszeit. Diese zwei Personen stehen dankenswerter Weise für eine weitere Amtszeit zur Verfügung. Beide Personen erfüllen die Voraussetzung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über die Bestellung der Naturschutzbeauftragten/Naturschutzbeauftragter (VwV Naturschutzbeauftragte).

Vorgeschlagen wird daher, die folgenden Personen jeweils auf weitere fünf Jahre als Naturschutzbeauftragte zu bestellen:

- **Frau Ute Tränkle**

Frau Tränkle ist Landwirtschaftlich-technische Assistentin. Seit 10 Jahren ist Frau Tränkle als Naturschutzbeauftragte für im Rems-Murr-Kreis tätig und örtlich zuständig für die Gemeinden Murrhardt, Plüderhausen und Welzheim sowie die Stadt Backnang.

- **Herr Hans König**

Herr König ist diplomierter Bauingenieur. Erstmals wurde er im Jahr 1998 zum Naturschutzbeauftragten bestellt. Seine örtliche Zuständigkeit umfasst die Gemeinden Allmersbach im Tal, Aspach, Burgstetten, Kirchberg an der Murr und Weissach im Tal.

Nachdem es sich allesamt um Wiederbestellungen handelt, wurde von einer Einladung der genannten Personen abgesehen.

3. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Folgekosten

Die Naturschutzbeauftragten erhalten monatlich vom Land Baden-Württemberg eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 200 EUR und vom Landkreis einen Betrag von 127,82 EUR bzw. 159,39 EUR bei freiberuflich Tätigen. Ferner erhalten die Naturschutzbeauftragten eine Erstattung ihrer dienstlichen Fahrtkosten in Höhe von 0,35 € pro km. Weitere Geldbeträge, z. B. Tagegelder erhalten die Naturschutzbeauftragten nicht. Die erforderlichen Finanzmittel sind im Haushaltsplan eingestellt.